



Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte (BDL) zum Referentenentwurf  
**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin  
und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)**

mit Stand vom 31.07.2020

## **I. ALLGEMEINE BEWERTUNG**

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte begrüßt die grundlegenden Intentionen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Insbesondere die kompetenzorientierte Weiterentwicklung der Ausbildungsziele in den medizinisch-technischen Ausbildungsberufen ist vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder und insgesamt steigender Qualifikationsanforderungen gerade in der Laboratoriumsdiagnostik geboten. Dieser Entwicklung trägt auch die vorgesehene neue Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin...“ / „Medizinischer Technologe...“ Rechnung. Die Schulgeldfreiheit stellt einen weiteren Anreiz zur Aufnahme der Berufsausbildung dar. In diesem Kontext bewerten wir auch die verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungsberufen verhalten positiv.

Auf unsere entschiedene Ablehnung stoßen jedoch die Rechte, die der Gesetzentwurf Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern zuspricht. Dies betrifft § 5 Absatz 5 sowie § 6 Nummer 2 MTBG. Die intensive Zusammenarbeit und Verantwortung mit und für MT(L)A gebietet es uns Laborärztinnen und Laborärzten, unsere medizinisch-technischen Mitarbeiter(innen) vor fachlich unhaltbaren neuen Arbeitsbeziehungen zu Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern zu schützen (vgl. II.2 und II.3).

Weiterhin bitten wir um eine grundlegende Revision der Verschiebung von Ausbildungsanteilen von der Theorie in die Praxis (vgl. II.4). Neben der umfassenden fachlichen Qualifizierung ist für den Berufsverband Deutscher Laborärzte entscheidend, dass es in den kommenden Jahren wieder mehr Ausbildungsplätze und -orte gibt, analog zu der unbedingt zu erhalten wohnortnahen und flächendeckenden Laborlandschaft.

Abschließend bitten wir, im weiteren Beratungsgang folgendes zu beachten:

- Die Entscheidung, nicht-krankenhauseigene MTA-Ausbildungsstätten zu schließen, war fehlgeleitet. Das MTA-Reform-Gesetz sollte daher darauf ausgerichtet sein, diesen Fehler zu korrigieren. Es muss die Gründung neuer (bzw. den Ausbau bestehender) Einrichtungen fördern, um so den Fachkräftemangel wirksam zu bekämpfen (s. II.6 / II.7).
- Wir bitten Bundestag und Bundesregierung darum, die internationale Konkurrenz- und Anschlussfähigkeit der Medizinischen Technologinnen und Technologen durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, die relevanten Ausbildungsreformen in Österreich und anderen EU-Staaten in den Blick zu nehmen und die Integration entsprechender Ausbildungsinhalte in die bundesdeutschen Ausbildungsgänge abzusichern.



## II. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

### II.1 § 5 Vorbehaltene Tätigkeiten für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

(1) Die folgenden Tätigkeiten dürfen auf dem Gebiet der Humanmedizin nur von Medizinischen Technologinnen für Laboranalytik und Medizinischen Technologen für Laboranalytik ausgeübt werden:

1. Durchführung biomedizinischer Analyseprozesse mittels chemischer, physikalischer sowie immun- und molekularbiologischer Methoden und Verfahren einschließlich Plausibilitätskontrolle und Qualitätssicherung,
2. Durchführung von Vorbefundungen von histo-zytologischen Präparaten und weiteren morphologischen Präparaten sowie Zuschnitt von Gewebeproben einschließlich Plausibilitätskontrolle und Qualitätssicherung.

Ausgenommen von den in Satz 1 genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semi-quantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

Die Frage, was „eine einfache qualitative und semi-quantitative Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut“ ist, sollte im Gesetz möglichst konkret beantwortet werden, damit die hier intendierten Tätigkeitsvorbehalte unter medizinischen Gesichtspunkten und im Dienste einer optimalen Patientenversorgung wirksam werden können.

### II.2 § 5 Vorbehaltene Tätigkeiten für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (II)

[...]

(5) Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in Absatz 1 bis 4 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Anforderung ~~oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers~~ ausgeübt werden.

#### *Begründung der Streichung*

Nicht nur die Qualifikation und Tätigkeitsbeschreibung, sondern auch die Möglichkeiten der Anordnung zu erbringender Tätigkeiten durch Dritte sind für eine erfolgreiche Berufsausübung von großer Bedeutung. Die Leistungsanordnung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ist vor diesem Hintergrund in keiner Weise gerechtfertigt. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verfügen über keine Human- oder Tiermedizinern auch nur annähernd vergleichbare Qualifikation. Der Berufsverband Deutscher Laborärzte ist davon überzeugt, dass sie weder qualifikations- noch praktisch-tätigkeitsbezogen in der Lage sind, derartige Anordnungen zu verantworten und mit den so erwirkten Leistungen angemessen umzugehen.

### II.3 § 6 Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten

Die in § 5 Absatz 1 bis 4 den medizinischen Technologinnen und medizinischen Technologen vorbehaltenen Tätigkeiten können auch von folgenden Personen unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen theoretischen wie praktischen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen, wobei der zeitliche Umfang praktischer Lerneinheiten und Übungen mindestens auf dem Niveau der Medizinischen Technologinnen und Technologen liegen muss,



2. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Approbation nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten haben, ~~sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,~~

### *Begründung der Ergänzung sowie der Streichung*

Zu Nr. 1:

Die Ausnahme muss dahingehend präzisiert werden, dass sich der benannte Personenkreis sowohl theoretisch als auch praktisch qualifizieren muss. Da die Prüfung praktischer Kenntnisse besonders aufwändig ist, kann die gesetzliche Festschreibung vergleichbarer zeitlicher praktischer Lernumfänge sowohl den Ausübenden wie auch deren (potentiellen) Arbeitgebern die notwendige Sicherheit geben. Nicht zuletzt ist das Kriterium des zeitlichen Umfangs praktischer Lerneinheiten und Übungen auch als Instrument der externen Qualitätssicherung zu sehen.

Zu Nr. 2:

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker verfügen allgemein über keine angemessene Ausbildung, die sie zur Übernahme der von Medizinischen Technologinnen und Technologen im Wesentlichen ausgeübten Tätigkeiten qualifizieren. Daher ist die hier vorgesehene Ausnahmeregelung ungerechtfertigt. Der Berufsverband Deutscher Laborärzte sieht vielmehr die erhebliche Gefahr, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in der Ausübung der medizinisch-technischen Tätigkeiten Fehler mit weitreichenden Folgen unterlaufen. Sie verfügen ausbildungsbezogen weder über das theoretische Fundament noch über die notwendigen praktischen Erfahrungen. Zudem würden durch die hier vorgesehene Regelung die Medizinischen Technologinnen und Technologen aufgrund ihrer mehrjährigen, spezialisierten Ausbildung in Verbindung mit vergleichsweise hohen Prüfungsanforderungen gegenüber den Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern in unzulässiger Weise benachteiligt.

## **II.4 § 13 Dauer und Struktur der Ausbildung**

[...]

(4) Die Ausbildung umfasst mindestens 4.800 Stunden. Sie verteilen sich je nach Fachrichtung auf die Bestandteile der Ausbildung:

1. für die Ausbildung zur „Medizinischen Technologin für Laboranalytik“ oder zum „Medizinischen Technologen für Laboranalytik“ 3.800 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sowie 1.000 Stunden praktische Ausbildung;

### *Begründung der Änderung*

Moderne labormedizinische Analyseverfahren wie MALDI TOF, Next Generation Sequencing oder verschiedene PCR-Systeme erfordern eine umfassende theoretische Ausbildung. Darüber hinaus gewinnt die Vermittlung in die Grundlagen des QM-Systems (Rili-BÄK Labor und Hämotherapie) zunehmend an Bedeutung. Die beabsichtigte erhebliche Kürzung der theoretischen Anteile muss daher unbedingt zurückgenommen werden. Vielmehr erscheint uns eine Ausweitung der theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden um ca. 20 % geboten.

Demgegenüber geht die Verdoppelung der Praxisstunden weit über das Ziel hinaus. Aufgrund der dann viel höheren zeitlichen Anforderungen an die Ausbilder würde die Anzahl der Ausbildungsplätze massiv reduziert und der Fachkräftemangel weiter verschärft (vgl. auch II.6).

Zu beachten ist in diesem Kontext auch, dass sich die Anzahl der Ausbildungsplätze im Laborbereich in den vergangenen Jahren bereits reduziert hat. Der durch das MTA-Reform-Gesetz zu erzielende Kapazitätsaufbau sollte nicht durch neue unüberwindbare Hürden verhindert werden. Wir sehen daher derzeit keine Möglichkeit, die Praxisstunden zu erweitern.



## **II.5 § 14 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung**

[...]

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 (gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) verfügt, die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlich sind.

### *Begründung der Änderung*

Die für den Ausbildungszugang erforderlichen Sprachkenntnisse müssen, wie in anderen Ausbildungsberufen, präzisiert werden, um die Ausbildungsfähigkeit sicherzustellen.

## **II.6 § 31 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

[...]

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist insbesondere verpflichtet:

1. die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchzuführen,
2. zu gewährleisten, dass die im Ausbildungsplan vorgesehenen Teile der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die auszubildende Person im Umfang von mindestens 10 Prozent während der praktischen Ausbildung von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,

### *Begründung der Streichung*

Die Stellung einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters stellt für viele kleine medizinische Labore eine unüberwindbare Hürde in der praktische Berufsausbildung dar. Gerade in diesen Laboren gelingt jedoch das praktische Lernen in der unmittelbaren, engen Zusammenarbeit mit den Laborverantwortlichen besonders gut. Daher kann das unter Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete formale Kriterium – ohne Einbußen in der Ausbildungsqualität – ersatzlos entfallen.

## **II.7 § 40 Nichtigkeit von Vereinbarungen**

[...]

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte begrüßt ausdrücklich die Einführung der Schulgeldfreiheit für die betreffenden Ausbildungsberufe. In Verbindung mit weiteren Maßnahmen wie insbesondere dem Aufbau neuer schulischer Ausbildungsstätten (und Ausbau bestehender Institutionen) kann sie dazu beitragen, dass sich wieder mehr Schulabgängerinnen und Schulabgänger, aber auch berufliche Seiteneinsteiger(innen), für die Ausbildung in medizinisch-technischen Berufen entscheiden.

Berlin, 14. August 2020

**Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V.**  
Keithstraße 26 | D-10787 Berlin

Telefon: (030) 239 374 43  
E-Mail: buero-berlin@bdlev.de  
www.bdlev.de